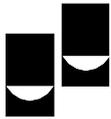


Bundesverwaltungsgericht
Tribunal administratif fédéral
Tribunale amministrativo federale
Tribunal administrativ federal



Abteilung V
E-6128/2006
{T 0/2}

Urteil vom 1. Oktober 2010

Besetzung

Richterin Regula Schenker Senn (Vorsitz),
Richter Thomas Wespi, Richter Bruno Huber,
Gerichtsschreiber Urs David.

Parteien

A. _____,
Iran,

Beschwerdeführer,

gegen

Bundesamt für Migration (BFM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Asyl und Wegweisung;
Verfügung des BFM vom 4. Oktober 2006 / N (...).

Sachverhalt:**A.**

Gemäss eigenen Angaben verliess der Beschwerdeführer seinen Heimatstaat am 19. Juli 2006. Am 30. beziehungsweise 31. Juli 2006 gelangte er illegal in die Schweiz, wo er gleichentags um Asyl nachsuchte. Anlässlich der Kurzbefragung vom 7. August 2006 im Empfangs- und Verfahrenszentrum B._____ und der Anhörung vom 12. September 2006 zu den Asylgründen durch die kantonale Behörde machte der Beschwerdeführer im Wesentlichen Folgendes geltend:

Er stamme aus C._____, wo er stets gelebt, die Schulen bis zum Gymnasium besucht und den Beruf des Fischers und Strandwarts ausgeübt habe. Als einzige Angehörige habe er noch zwei in D._____ wohnhafte Brüder. Wegen seiner Homosexualität habe er kein gutes Verhältnis zu diesen. Um das Jahr (...) habe er sich aus Angst vor seiner Tötung oder Verletzung pflichtwidrigerweise nicht zum Militärdienst gemeldet. Dies habe aber keine negativen Konsequenzen nach sich gezogen; zwar sei er in seiner Abwesenheit ein paarmal zuhause gesucht worden, doch hätten ihn die Behörden wegen seiner häufigen berufsbedingten Abwesenheiten nie gefunden. Aufgrund seines Alkoholkonsums und vor allem seiner im Iran mit harten Strafen bedrohten homosexuellen Beziehungen respektive Neigung sei er bei der Polizei seit (...) aktenkundig und mehrmals verhaftet, gefoltert sowie insbesondere zu fünf Jahren Gefängnis, einer kurzen Haftstrafe, hundert Peitschenhieben in der Öffentlichkeit und weiteren 80 Peitschenhieben verurteilt worden. Er leide noch heute an den dabei erlittenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen und habe vor allem deformierte (...) und Rückenschmerzen. Manchmal habe er durch Geldzahlungen einer Bestrafung entgehen können. Ausreiseauslösend sei schliesslich der jüngste Vorfall gewesen, als sein Freund mit einem anderen Mann "in flagranti" von den Sicherheitskräften erwischt und verhaftet worden sei und im Verhör ihn (den Beschwerdeführer) als weiteren Sexualpartner denunziert habe. Beamte hätten daher am (...) 2006 sein Haus in C._____ durchsucht und dabei seine Tasche mitsamt Ausweispapieren mitgenommen. Ein Cousin habe diesen Vorfall beobachtet und dessen Vater habe ihn rechtzeitig warnen können. Ohne von der Arbeit nach Hause zurückzukehren, sei er deshalb nach Teheran, einige Tage später auf dem Landweg in die Türkei und schliesslich weiter in die Schweiz gereist. Im Iran drohe ihm als Wiederholungstäter die Steinigung. Politisch sei er im Übrigen nie

tätig gewesen, jedoch empfinde er Abneigung gegen die iranische Obrigkeit, insbesondere die geistliche. Für den weiteren Inhalt der Aussagen wird auf die Akten verwiesen.

Als einziges Beweismittel reichte der Beschwerdeführer eine Kopie seines Identitätsausweises zu den Akten, dessen Original von Polizeibeamten am (...) 2006 zusammen mit seinem Führerschein beschlagnahmt worden sei. Einen Reisepass habe er nie besessen, zumal er als Dienstverweigerer auch keinen solchen erhalten hätte.

B.

Mit Verfügung vom "4. Oktober 2006" (Ausgang BFM 3. Oktober 2006; Eröffnung 4. Oktober 2006) lehnte das BFM das Asylgesuch des Beschwerdeführers ab und ordnete seine Wegweisung aus der Schweiz sowie den Vollzug an. Die Vorinstanz begründete den ablehnenden Asylentscheid damit, dass die Schilderungen des Beschwerdeführers den Anforderungen von Art. 7 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) an die Glaubhaftmachung eines Asyl begründenden Sachverhalts nicht genügten und er daher die Flüchtlings-eigenschaft nach Art. 3 AsylG nicht erfülle. Der Vollzug der Wegweisung sei zulässig, zumutbar und möglich. Für die detaillierte Begründung wird, soweit wesentlich, auf die Erwägungen verwiesen.

C.

Mit Beschwerdeeingabe vom 3. November 2006 an die damals zuständige Schweizerische Asylrekurskommission (ARK) beantragt der Beschwerdeführer die Aufhebung der Verfügung vom 4. Oktober 2006, die Gewährung von Asyl, eventualiter die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Neuurteilung, subeventualiter die Anordnung der vorläufigen Aufnahme unter Feststellung der Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzuges sowie in prozessualer Hinsicht die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für die Verfahrenskosten und die Einholung eines ärztlichen Gutachtens.

D.

Mit Zwischenverfügung vom 20. November 2006 stellte die ARK unter anderem den legitimen Aufenthalt des Beschwerdeführers während des Beschwerdeverfahrens fest. Gleichzeitig verzichtete sie auf die Erhebung eines Kostenvorschusses und stellte den Entscheid über das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege auf einen späteren Zeitpunkt in Aussicht.

E.

Mit Vernehmlassung vom 26. Januar 2007, welche dem Beschwerdeführer am 31. Januar 2007 zur Kenntnis gebracht wurde, beantragt das Bundesamt unter Verweis auf seine bisherigen Standpunkte und Erwägungen die Abweisung der Beschwerde.

F.

Mit Eingaben vom 18. August 2009 und vom 8. April 2010 ergänzte der Beschwerdeführer seine Beschwerdeeingabe. Auf deren Inhalt und die eingereichten Beweismittel wird, soweit wesentlich, in den Erwägungen eingegangen.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:**1.**

1.1 Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet im Bereich des Asyls endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

1.2 Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der am 31. Dezember 2006 bei der ARK hängigen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG). Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

1.3 Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht; der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Be-

schwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1, Art. 50 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2.

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

3.

3.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

3.2 Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

4.

4.1 Die Vorinstanz begründete ihren ablehnenden Asylentscheid damit, dass die Schilderungen des Beschwerdeführers den Anforderungen von Art. 7 AsylG an die Glaubhaftmachung eines Asyl begründenden Sachverhalts nicht genügten, und er daher die Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG nicht erfülle. So widerspreche es den Erkenntnissen des BFM, dass die iranischen Militärbehörden gerade während des damaligen Krieges mit dem Irak einen derart largen Umgang mit Wehrdienstverweigerern gepflegt hätten, wie dies der Beschwerdeführer geschildert habe. Ebenso widerspreche es den

Erkenntnissen und Erfahrungen des Bundesamtes im Zusammenhang mit der iranischen Justiz, dass der Beschwerdeführer betreffend seine angebliche Verurteilung im Jahre (...) zu einer mehrjährigen Haftstrafe keinerlei schriftlichen Dokumente (insbesondere Urteil oder Haftentlassungsschein) erhalten habe und auch keine solchen existierten. Zudem habe sich der Beschwerdeführer hinsichtlich einer weiteren Verurteilung (wegen Alkoholkonsums) insofern widersprüchlich geäußert, als er das Strafmass einmal mit 48 Stunden Haft und ein anderes mal mit 72 Stunden Haft (nebst 80 Peitschenhieben) angegeben habe. Die diesbezüglichen Erklärungsversuche (Festhalten an der zweiten Aussage; anschliessend Auflösung durch Erwähnung eines eintägigen Aufenthaltes beim Revolutionskomitee) überzeugten nicht. Realitätsfremd und unlogisch erscheine auch das Verhalten der iranischen Sicherheitsbehörden im Zusammenhang mit der behaupteten Suche nach ihm nach einer Denunziation durch einen homosexuellen Partner. Angesichts des festen Wohnsitzes des Beschwerdeführers und seiner ziemlich regelmässigen Arbeit als Fischer wären die Beamten kaum in seiner Abwesenheit an der Wohnsitzadresse, sondern vielmehr bei seiner Arbeitsverrichtung aufgetaucht, hätten sie ein tatsächliches Verfolgungsinteresse gehabt. Diese Ungereimtheiten in zentralen Punkten seiner angeblichen Verfolgungssituation liessen auf einen konstruierten Sachverhalt schliessen. Es erübrige sich mithin, die Asylrelevanz der Verfolgungsvorbringen zu prüfen.

4.2 In seiner Rechtsmitteleingabe wendet der Beschwerdeführer ein, der von ihm geschilderte Umgang der iranischen Militärbehörden mit ihm als Wehrdienstverweigerer sei durchaus nachvollziehbar, weil er seinen offiziellen Wohnsitz an der Adresse seiner damals noch lebenden Eltern gehabt habe, dort aber wegen seiner Berufstätigkeit als Fischer selten anzutreffen gewesen sei; er habe ein einfaches und unabhängiges Leben in Fischerbaracken an der Küste geführt und dort auch seine Fänge an Händler verkauft, ohne auf den Markt zu gehen. Diese Lebensweise habe dazu geführt, dass er trotz seiner Eigenschaft als Kriegsdienstverweigerer von den Behörden nie belangt worden sei. Ferner bekräftigt er seine aufgrund von Folter erlittenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen im Jahre (...). Diese sprächen für die Wahrheit seiner Schilderungen und seien durch Einholung eines ärztlichen Gutachtens zu verifizieren. Im Weiteren hält er daran fest, nie irgendwelche Urteils-, Haft- oder Entlassungsdokumente ausgehändigt erhalten zu haben. Die Verurteilung zu fünf Jahren Haft

sei ihm nur mündlich mitgeteilt worden, und den Haftentlassungsschein habe er bei seinem Gefängnisaustritt anlässlich der allerletzten Kontrolle wieder abgeben müssen. Sodann macht er hinsichtlich des ihm vorgehaltenen Widerspruchs betreffend seine Verurteilung wegen Alkoholkonsums auf seine bereits in der Anhörung gemachten Erklärungen (Missverständnis) aufmerksam, welche nachvollziehbar seien. Schliesslich verweist er betreffend das vom BFM als unglaublich erkannte und auf fehlendes Verfolgungsinteresse schliessende Verhalten der iranischen Behörden im Zusammenhang mit seiner Denunziation im Jahre 2006 (Suche wiederum an der Wohnsitzadresse statt am Arbeitsplatz) abermals auf seine eingangs beschriebene Lebens- und Arbeitsweise als Fischer, welche es den Sicherheitskräften trotz seiner offiziellen Wohnsitzadresse erheblich erschwere, ihn aufzuspüren. Seine Schilderungen seien somit durchaus glaubhaft, und er sei im Iran aufgrund seiner Homosexualität an Leib und Leben bedroht. Dort erwarte ihn eine lebenslange Haftstrafe oder gar die Todesstrafe.

4.3 In seiner die Abweisung der Beschwerde beantragenden Vernehmung vom 26. Januar 2006 verweist das Bundesamt vollumfänglich auf seine bisherigen Standpunkte und Erwägungen, ohne inhaltlich zur Beschwerde Stellung zu beziehen.

4.4 Mit einer ersten Beschwerdeergänzung vom 18. August 2009 macht der Beschwerdeführer darauf aufmerksam, dass er sich "weiterhin exilpolitisch betätigt" habe. So habe er am (...) an einer Demonstration gegen das iranische Regime in E._____ teilgenommen, wozu er verschiedene Fotos vorlegen könne. In einem ebenso als Beweismittel beiliegenden Schreiben der (...) werde ferner bestätigt, "dass ich seit langer Zeit mich sehr aktiv für die Partei einsetzte".

4.5 In einer weiteren Beschwerdeergänzung vom 8. April 2010 macht der Beschwerdeführer einerseits eine depressive Erkrankung geltend, zu deren Beweis er vier schriftliche Konsultationstermine eines Psychiaters vom Februar/März 2010 (in Kopie) vorlegt. Ebenso reicht er eine Erklärung betreffend Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht ein. Im Weiteren behauptet er seine Mitgliedschaft bei der (...) und exilpolitische Aktivitäten zu deren Gunsten. Aufgrund seiner Fremdsprachigkeit könne er sich zu diesen Aktivitäten nicht näher äussern. Sie gingen aber aus einem Parteimanifest und einer ebenso

beiliegenden DVD hervor, welche eine Demonstration der Partei zeige, an der er teilgenommen habe.

5.

5.1 Von Interesse ist zunächst, ob die in der angefochtenen Verfügung vorgenommene Glaubhaftigkeitsprüfung unter dem Aspekt von Art. 7 AsylG und mithin die Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts durch die Vorinstanz rechtskonform sind.

5.1.1 Die Artikel 7 (Glaubhaftmachung) und 8 AsylG (Mitwirkungspflicht) befassen sich mit Fragen des Beweismasses beziehungsweise der Beweislast. Art. 7 AsylG lässt für die Sachverhaltsermittlung im Grundsatz das Beweismass der Glaubhaftigkeit genügen (vgl. oben E. 3.2), wobei Art. 8 AsylG – als Korrelat zum in Art. 12 VwVG verankerten und der Behörde obliegenden Untersuchungsgrundsatz – die asylsuchende Person einer weitreichenden Mitwirkungspflicht unterstellt. Die genannten Bestimmungen beschlagen somit einerseits die Erfassung des gemäss Mitwirkungspflicht von den Asylgesuchstellenden vorzutragenden und gegebenenfalls durch Beweismittel zu unterlegenden Sachverhalts sowie behördlicherseits die (gegebenenfalls durch weitere Untersuchungs- und Beweismassnahmen vorzunehmende) Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts. Erst in einem nachfolgenden Schritt ist im Asylverfahren zu prüfen, ob und wie der so ermittelte rechtserhebliche Sachverhalt unter Art. 3 AsylG subsumierbar ist und im Falle der flüchtlingsrechtlichen Beachtlichkeit zur Flüchtlingseigenschaft führen kann.

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Vorbringen sind mithin glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre

Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt, aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet – im Gegensatz zum strikten Beweis – ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen der asylsuchenden Person. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn die urteilende Behörde von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen.

5.1.2 Das Bundesverwaltungsgericht gelangt zur Erkenntnis, dass die in der angefochtenen Verfügung (dort E. I) getroffene Glaubhaftigkeitsprüfung diesen durch Gesetz und Praxis festgelegten Ansprüchen genügt. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auf die betreffenden Erwägungen verwiesen werden. Die Vorinstanz ist insbesondere in ihrer Feststellung zu stützen, wonach das vom Beschwerdeführer für seine Person geltend gemachte Behördenverhalten betreffend Tätersuche und Verfolgung bei Militärdienstverweigerung und aktiven Auslebens der Homosexualität unlogisch, erfahrungs- und tatsachenwidrig sei. Ebenso ist die Feststellung zu bestätigen, dass die iranischen Strafjustizbehörden und -vollzugsorgane entgegen der vom Beschwerdeführer vertretenen Auffassung (vgl. hierzu insbesondere auch vorinstanzliche Akten A10 S. 9 f.) durchaus Dokumente für relevante Entscheidungen und Massnahmen (insbesondere in formellen Prozessen ergangene Urteile und darauf basierende Haftbestätigungen) ausstellen und den Betroffenen auch aushändigen. Der Beschwerdeführer unterliegt daher insoweit durchaus der Mitwirkungspflicht, deren Nichterfüllung sich somit negativ auf die Glaubhaftigkeit des vorgebrachten und objektiv beweisbaren Sachverhaltselementes auswirkt. Von Amtes wegen ist immerhin klarzustellen, dass die vorinstanzlich erkannte Unglaubhaftigkeit betreffend die angebliche Verfolgung wegen Militärdienstverweigerung insofern

von eingeschränkter Erheblichkeit ist, als der Beschwerdeführer diesen Verfolgungssachverhalt mangels Aktualität und Kausalität von sich aus gar nicht als ausreisemotivierend dargestellt, sondern erst auf entsprechende Fragen hin und auch nur zur Erklärung seiner Papierlosigkeit erwähnt hat (vgl. A10 S. 10 f.). Dennoch schlägt sich die an sich zutreffende Glaubhaftigkeitserwägung des BFM negativ auf die persönliche Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers nieder.

Die in der Beschwerdeschrift angeführten Entkräftungsversuche und Gegenargumente überzeugen nicht und bleiben erfolglos. Sie erschöpfen sich weitgehend in blossen Bekräftigungen und Gegenbeziehungsweise Schutzbehauptungen (Verweis auf besondere Lebensweise, angebliche Inexistenz von Gerichts- und Haftdokumenten, Missverständnisse usw.) und weisen kaum substantielle Verwertbarkeit auf. Der vom Beschwerdeführer zur Stützung des Wahrheitsgehaltes seiner Vorbringen gestellte Antrag auf Begutachtung seiner Folterverletzungen ist abzuweisen: Einerseits unterliegt er seit Anhebung des Asylverfahrens einer weit reichenden und ihm genügend zur Kenntnis gebrachten Mitwirkungspflicht. Im Verlaufe des nun vierjährigen Asylverfahrens hätte er genügend Gelegenheit (und Obliegenheit) gehabt, ihm sachdienlich erscheinende medizinische Beweismittel für die behaupteten Folterungen beizubringen. Das Gericht erachtet eine entsprechende Begutachtung andererseits als nicht erheblich. So erklärte der Beschwerdeführer bereits in der kantonalen Anhörung, dass die Spuren seiner behauptungsgemäss massiven Auspeitschung nicht mehr sichtbar seien (vgl. A10 S. 8). Betreffend die angeblich durch einen Fusstritt deformierten (...) wird eine Begutachtung im für den Beschwerdeführer bestmöglichen Fall zum Ergebnis führen können, dass eine Deformierung festzustellen und deren Herbeiführung durch einen Fusstritt möglich sei; dagegen wird kein Gutachten die spezifische, ausschliessliche Fusstrittsursache oder gar einen Verfolgungshintergrund bestätigen können. Die Annahme eines solchen liegt denn auch angesichts des im vorliegenden Urteil Erwogenen fern. In dieses Bild eines in seinen wesentlichen Teilen unglaubhaft geschilderten Sachvortrages fügen sich im Übrigen weitere Elemente ein: So fiel die Beschreibung der angeblich immerhin fünfjährigen Haftzeit substanz- und detailarm aus (vgl. insbesondere A10 S. 9). Dies gilt gleichermassen hinsichtlich der Schilderung der (Aus-) Reiseumstände (vgl. A1 S. 6 f. und A10 S. 5 f.). Diese sind zusammen mit den Angaben zur Existenz beziehungsweise zum Verbleib von

Identitäts- und Reisedokumenten auch der persönlichen Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers abträglich.

Aus den Erwägungen im angefochtenen Entscheid geht nicht mit genügender Klarheit hervor, ob auch die behauptete homosexuelle Neigung des Beschwerdeführers an sich, oder bloss die darauf basierenden Verfolgungsvorbringen als unglaubhaft zu qualifizieren sind. Die Systematik und Logik des angefochtenen Entscheides lässt auf erstere Auffassung schliessen. Die tendenzielle Unglaubhaftigkeit dieser sexuellen Ausrichtung lässt sich auch den Beschwerdeakten entnehmen. Während der Beschwerdeführer noch in der Beschwerdeschrift (vgl. dort S. 5) auf seine durch die Homosexualität bedingte gesellschaftliche Isolation auch in der Schweiz aufmerksam macht und hierzu Distanzierungstendenzen eigener Landsleute anführt, versucht er sich in seinen Beschwerdeergänzungen im Widerspruch dazu das Bild eines in der Schweiz in verschiedenen Organisationen eingebetteten politischen Aktivisten zu verleihen. Die Frage der Glaubhaftigkeit der angeblichen homosexuellen Neigung des Beschwerdeführers kann letztlich indessen offenbleiben, da selbst die hypothetische Annahme der Wahrheitskonformität dieser Neigung gemäss nachfolgenden Erwägungen keinen für ihn günstigeren Ausgang des Asylverfahrens bewirken könnte.

5.2 Nach den Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. etwa die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts D-4299/2006 vom 12. Dezember 2008, E-4396/2006 vom 3. Juli 2009 oder E-2121/2010 vom 15. Juli 2010) ist Homosexualität im Iran zwar illegal und die Scharia sieht formell die Todesstrafe vor, wobei die Beweisforderungen hoch sind (mehrfaches Geständnis oder vier belastende Aussagen durch Augenzeugen). Homosexualität ist in der iranischen Gesellschaft jedoch nicht ungewöhnlich, und eine systematische Diskriminierung ist nicht feststellbar. In der Praxis wird Homosexualität von den Behörden grundsätzlich geduldet, wenn sie nicht in einer Anstoss erregenden Art öffentlich zur Schau gestellt wird. Trotz restriktiver Gesetzgebung kommt es offenbar in der Praxis nur selten zu Strafverfolgungen. Aktuell ist denn auch kein Fall aus dem Iran bekannt, wo jemand allein wegen seiner Homosexualität verurteilt worden wäre (vgl. hierzu UK Home Office, Country of Origin Information Report Iran, 15. August 2008, S. 135 ff.; UK Home Office, Country of Origin Information Bulletin Iran: Lesbian, Gay, Bisexual and Transgender Persons, 21. April 2008; Danish Immigration Service, On

certain crimes and punishments in Iran, April 2005, S. 10). Selbst unter hypothetischer Annahme seiner homosexuellen Neigung und unter Mitberücksichtigung des zuvor Erwogenen (E. 5.1.) liegen beim Beschwerdeführer somit keine Anhaltspunkte vor, welche zur Feststellung einer begründeten Furcht vor Verfolgung führen könnten.

5.3 Es bleibt zu prüfen, ob der Beschwerdeführer durch seinen auf Beschwerdeebene geltend gemachten politischen Exilaktivismus befürchten muss, einer zukünftigen Verfolgung seitens der iranischen Behörden ausgesetzt zu sein.

Subjektive Nachfluchtgründe sind dann anzunehmen, wenn eine asylsuchende Person erst durch die Flucht aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hat. Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen erhalten zwar gemäss Art. 54 AsylG kein Asyl, werden jedoch als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1 und Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2000 Nr. 16 E. 5a, je mit weiteren Hinweisen). Entscheidend ist, ob die heimatlichen Behörden das Verhalten des Asylsuchenden als staatsfeindlich einstufen und dieser deswegen bei einer Rückkehr in den Heimatstaat eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG befürchten muss. Es bleiben damit die Anforderungen an den Nachweis einer begründeten Furcht massgeblich (Art. 3 und 7 AsylG). Der Asylausschlussgrund von Art. 54 AsylG ist absolut zu verstehen und mithin unabhängig davon anzuwenden, ob Nachfluchtgründe missbräuchlich gesetzt worden sind oder nicht (vgl. EMARK 1995 Nr. 7 E. 7; Botschaft zur Totalrevision des Asylgesetzes vom 4. Dezember 1995, BBl 1996 II 73).

Bezogen auf den Beschwerdeführer ist zunächst festzustellen, dass dieser bis und mit Einreichung seiner Beschwerdeschrift einzig eine allgemeine Abneigung gegen die iranische Obrigkeit, daneben aber kein politisches Bewusstsein oder darüber hinaus ein auch nur ansatzweise ausgeprägtes politisches Engagement im Heimatstaat oder in der Schweiz geltend machte. Vielmehr verneinte er ein solches wiederholt und zeichnete von sich selbst das Bild eines apolitischen Menschen, welches er in seiner Beschwerdeschrift bekräftigt (vgl. dort S. 5: "Ich bin kein politischer Mensch"). Insofern erstaunen die erst ab 2009 geltend gemachten, aber zu jenem Zeitpunkt angeblich schon lange und gar bereits seit dem erstinstanzlichen Verfahren be-

stehenden politischen Tätigkeiten und Verflechtungen doch erheblich. Die Annahme eines politischen Profils, das den Beschwerdeführer klar von der Masse der exilpolitisch tätigen Landsleute abgrenze und das verfolgungsverursachende Interesse der iranischen Regierung auf sich gezogen haben könnte, liegt denn auch fern. Die eingereichten Fotos und Filmaufnahmen zeigen den – zwar erkennbaren – Beschwerdeführer als unprofilieren, unexponierten und funktionslosen Mitläufer der iranischen Exilopposition. Er trat klar nicht als ideologischer oder strategischer Verantwortlicher mit staatsuntergrabenden Absichten in Erscheinung. Bezeichnenderweise ist er denn auch nicht in der Lage, seine Aktivitäten zu substantiieren. Die hierfür vorgeschobenen sprachlichen Hinderungsgründe (vgl. Beschwerdeergänzung vom 8. April 2010) sind offensichtlich nicht stichhaltig, zumal der Beschwerdeführer im gesamten Beschwerdeverfahren durch einwandfreie sprachliche Formulierungen aufgefallen ist und gemäss der gleichzeitig eingereichten Entbindungserklärung vom 1. April 2010 auf die Unterstützung gleich mehrerer, wenngleich nur im Hintergrund und ohne Vertretungsvollmacht agierender Juristinnen und Juristen zählen kann. Auch die weiteren zum Thema Exilaktivismus eingereichten Beweismittel vermitteln kein anderes Bild, zumal im Übrigen die Qualifikation von Bestätigungen vor allem der (...) und ihrer Mitglieder als Gefälligkeiten in der Asylgerichtspraxis notorisch sind (vgl. beispielsweise das Urteil E-8181/2007 vom 5. März 2009 E. 6.2.2). Ein Verfolgungsinteresse des iranischen Staates am Beschwerdeführer wird sich im Übrigen schon deshalb in sehr engen Grenzen halten, weil er weder bei der Vorinstanz noch auf Beschwerdeebene politische Verfluchtgründe geltend gemacht hat. Seine exilpolitische Betätigung würde bestenfalls als Versuch wahrgenommen, in irgendeiner zweckwidrigen Weise einen legalen Aufenthaltstitel in der Schweiz zu erwirken. Insgesamt ist zwar nicht auszuschliessen, dass die iranischen Behörden, sollten sie überhaupt ein Identifizierungsinteresse an einem politischen Profil wie jenem des Beschwerdeführers haben, von dessen Exilaktivitäten zwar Notiz genommen haben; eine darauf basierende begründete Furcht vor Verfolgung lässt sich daraus aber nicht ableiten.

Nach dem Gesagten ist das Bestehen flüchtlingsrechtlich relevanter subjektiver Nachfluchtgründe beim Beschwerdeführer somit zu verneinen.

5.4 Schliesslich ist der Vollständigkeit halber festzuhalten, dass eine blossе Unzufriedenheit mit den allgemeinen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen im Heimatstaat als solche keine flüchtlingsrechtliche Beachtlichkeit im Sinne von Art. 3 AsylG aufweisen.

5.5 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer keine flüchtlingsrechtlich beachtlichen Benachteiligungen oder Befürchtungen hat glaubhaft machen können.

Aufgrund dieser Sachlage und in Würdigung der gesamten Umstände und Vorbringen des Beschwerdeführers ergibt sich, dass dieser die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt. Es erübrigt sich, auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerde und die eingereichten Beweismittel im Einzelnen einzugehen. Die Vorinstanz hat daher das Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

6.

6.1 Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

6.2 Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; EMARK 2001 Nr. 21).

7.

7.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und der vormaligen ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis

möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. WALTER STÖCKLI, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser, Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.148).

7.2 Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückweisung nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Iran ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Iran dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR, [Grosse Kammer], Saadi gegen

Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127, mit weiteren Hinweisen). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Iran lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

7.3 Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

Der Vollzug der Wegweisung ist vorliegend als zumutbar zu erachten. Die Feststellung der Unzumutbarkeit wird in der Beschwerde weder beantragt noch in der Begründung diskutiert. Der Beschwerdeführer vermochte vorliegend nicht darzutun, dass er einer konkreten Gefährdungssituation im Sinne der zu beachtenden Bestimmungen ausgesetzt würde. Das Bestehen eines verwandt- und bekanntschaftlichen sowie beruflichen sozialen Beziehungsnetzes im Heimatstaat, seine überdurchschnittliche Schulbildung, die Berufserfahrung als Selbständigerwerbender im Fischfang und -handel und das Eigentum an einem Wohnhaus lassen – trotz vierjähriger Landesabwesenheit – mit zureichender Wahrscheinlichkeit ausschliessen, er würde nach einer Rückkehr in den Iran in eine existenzielle Notlage geraten. An dieser Einschätzung vermöchte auch eine allfällige homosexuelle Neigung per se nichts zu ändern. Im Weiteren sind auch keine zureichenden Vollzugshindernisse medizinischer Art erkennbar. Zwar macht der Beschwerdeführer in seiner Ergänzungseingabe vom 8. April 2010 eine Depression geltend, ohne diese indessen näher zu beschreiben oder gar zu belegen. Das Vorlegen blosser Arztterminkarten (betreffend vier Termine in einem fünfwöchigen Zeitraum im Frühjahr 2010) ist unbehelflich, und seit dem letzten Termin ([...] März 2010) gab der Beschwerdeführer keine weiteren Ergänzungen mehr zu den Akten. Unbesehen dessen ist festzuhalten, dass eine (auch chronische) Depression im Iran ohne weiteres (medikamentös oder therapeutisch) behandelbar und in der medizinischen Grundversorgung enthalten ist. Weitere Abklärungen in diesem Zusammenhang erübrigen sich.

7.4 Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

7.5 Insgesamt ist der durch die Vorinstanz verfügte Vollzug der Wegweisung zu bestätigen. Die Vorinstanz hat diesen zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

8.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

9.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Auf deren Erhebung ist jedoch in Anbetracht der fortbestehenden Erwerbs- und mithin Mittellosigkeit des Beschwerdeführers und des Umstandes, dass die Beschwerde nicht als aussichtslos zu erachten war, in antragsgemässer Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nach Art. 65 Abs. 1 VwVG zu verzichten.

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nach Art. 65 Abs. 1 VwVG wird gutgeheissen.

3.

Dem Beschwerdeführer werden keine Verfahrenskosten auferlegt.

4.

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das BFM und die kantonale Behörde.

Die vorsitzende Richterin:

Der Gerichtsschreiber:

Regula Schenker Senn

Urs David

Versand: